

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG	DUSSELDORF, DEN 17. MAI 1951	NUMMER 39
-------------	------------------------------	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Ministerpräsident.**
Persönliche Angelegenheiten. S. 561.
- B. Innenministerium.**
I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 5. 1951, Aufstellung von Spielgeräten in geschlossenen Räumen; hier: Übergangsregelung. S. 561.
- C. Finanzministerium.**
RdErl. 30. 4. 1951, Deutsche Staatsangehörigkeit und deutsche Volkszugehörigkeit (§ 31 Ziff. 1 SHG). S. 563.
- D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 5. 1951, Tierschutzgesetz: Kupierverbot. S. 563.
III. Ernährung: RdErl. 4. 5. 1951, Auslegung der Begriffsbestimmung „Orte oder Ortsteile mit geschlossener Bebauung“ in § 8 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67 ff.). S. 564. — RdErl. 4. 5. 1951, Zubringerhandel und Milchhandelsbezirke. S. 564.
- F. Arbeitsministerium.**
- G. Sozialministerium.**
RdErl. 14. 3. 1951, Fürsorge für Heimatvertriebene. S. 565. — RdErl. 27. 4. 1951, Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher; hier: Abrechnung und Statistik. S. 565.
- H. Kultusministerium.**
- J. Ministerium für Wiederaufbau.**
II A. Bauaufsicht: RdErl. 24. 3. 1951, DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau — Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung. S. 566.
- K. Staatskanzlei.**
Berichtigung. S. 566.
Literatur. S. 566, 567.

A. Ministerpräsident

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsrat Dr. U. Hein zum Oberregierungsrat.
— MBl. NW. 1951 S. 561.

1951 S. 561
aufgeh. d.
1954 S. 1648 Nr. 18

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Aufstellung von Spielgeräten in geschlossenen Räumen; hier: Übergangsregelung

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1951 —
I — 19 — 98 Nr. 2170/50

Das Spielgerätewesen hat nach dem Kriege, begünstigt durch die anfängliche Rechtsunsicherheit und die unterschiedliche Praxis der verschiedenen an Stelle der früheren Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin eingerichteten neuen Zulassungsstellen, eine dem öffentlichen Interesse widerstrebende Entwicklung genommen. Das betrifft vornehmlich die gewerbsmäßige öffentliche Aufstellung von eine Gewinnmöglichkeit bietenden mechanisch betriebenen Spielen und Spieleinrichtungen in geschlossenen Räumen. Im Benehmen mit den zuständigen Bundes- und Länderministerien der Bundesrepublik bin ich bemüht gewesen, diese Entwicklung im Lande Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Eine vollständige Bereinigung der aufgetretenen Unstimmigkeiten wird sich jedoch erst im Zusammenhang mit der bundesseitig vorgesehenen Neuordnung dieses Gebietes erzielen lassen.

Für die Übergangszeit hat nun der Herr Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern in einem Rundschreiben vom 19. März 1951, das vom Bundesinnenminister mit RdErl. vom 22. März 1951 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden ist, den zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, den derzeitigen Gegebenheiten durch eine weite Auslegung der einschlägigen Vorschriften Rechnung zu tragen. Zu diesen Empfehlungen stehen meine seinerzeit ebenfalls im Einvernehmen mit dem

Herrn Bundesminister für Wirtschaft in den Bezugserlassen 2 und 3 getroffenen Anweisungen teilweise im Widerspruch. Soweit dies der Fall ist, kann von meinen Anweisungen mit den folgenden Maßgaben abgewichen werden:

Es kann die Genehmigung zur Aufstellung in geschlossenen Räumen auch für solche Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erteilt werden, welche im Gewinnfalle Marken auswerfen, die zum Warenbezug bestimmt, aber so beschaffen sind, daß sie — wenn auch verbotenerweise — zum Weiterspielen verwendet werden können. Ebenso braucht die Aufstellungsgenehmigung für das Spielgerät „Favorit“ nicht deswegen versagt zu werden, weil ein Geldstück, das an Stelle einer Spielmarke als Einsatz Verwendung findet, im Gewinnfalle zusammen mit zum Warenbezug bestimmten Marken wieder ausgeworfen wird. Schließlich kann auch die Aufstellung des von der jetzigen Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin oder dem Bayerischen Staatlichen Prüfamt für technische Physik in München zugelassenen Spielgeräts „Treff“ genehmigt werden. Gegen die Aufstellung anderer von diesen beiden Zulassungsstellen zugelassener Spielgeräte bestehen im übrigen dann keine Bedenken, wenn der Zulassungsschein zusätzlich mit dem Zulassungstempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig versehen ist.

Die Aufstellungsgenehmigungen für alle Spielgeräte der genannten Arten sind in jedem Falle höchstens bis zum 31. Dezember 1951 zu befristen, da mit diesem Tage die Übergangsregelung abläuft. Die Hersteller und Aufsteller von Spielgeräten erhalten mit dieser Regelung Gelegenheit, ihre Geräte nach den von dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft vorbereiteten neuen Zulassungsrichtlinien umzustellen. Nach dem 31. Dezember 1951 darf die Aufstellung von Spielgeräten, welche allein oder in Verbindung mit dem Geldeinsatz Marken auswerfen, die zum Weiterspielen benutzt werden können, weder geduldet noch neu genehmigt werden.

Die Übergangsregelung läßt übrigens die Befugnis der Genehmigungsbehörden unberührt, im Einzelfalle die Aufstellungsgenehmigung aus einem der in § 10 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zu § 33d GewO angeführten Gründe zu versagen. Gerade mit Rücksicht auf den Sinn der Übergangsregelung, die eine besondere Vergünstigung für die Aufsteller von Spielgeräten darstellt, er-

scheint es angebracht, bei der Prüfung des Bedürfnisses für die Aufstellung eines Spielgeräts einen strengen Maßstab anzulegen.

- Bezug: 1. RdErl. v. 29. 1. 1950 — I — 131 — 4 Nr. 121/50 (MBL. NW. S. 73)
 2. RdErl. v. 20. 5. 1950 — I — 131 — 4 Nr. 807/50 (MBL. NW. S. 489)
 3. RdErl. v. 15. 8. 1950 — I — 131 — 4 Nr. 807/50 (MBL. NW. S. 789)
 4. RdErl. d. BMdI. v. 22. 3. 1951 — 1178 10 B 63 I/51 (GMBL. S. 86)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1951 S. 561.

C. Finanzministerium

Deutsche Staatsangehörigkeit und deutsche Volkszugehörigkeit (§ 31 Ziff. 1 SHG)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1951 — II B 2 — Lfs — Tgb.-Nr. 8632

Im Rundschreiben J 7 vom 27. Dezember 1949 hat das Hauptamt unter Ziff. 2 ausgeführt, daß die deutsche Volkszugehörigkeit einer Frau durch ihre Eheschließung mit einem Ausländer und durch den damit verbundenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht berührt wird. Diese Entscheidung war auf den automatischen Verlust bezogen.

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Grundgesetzes findet jedoch § 17 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 in der Fassung vom 20. Januar 1942, RGBI. I Seite 40 Ziff. 6, mit der Maßgabe Anwendung, daß die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Verzicht verloren geht. Ich verweise hierzu auf den RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern vom 7. Oktober 1950 — 1401 A — 657/50 —.

Auch bei Verlust der Staatsangehörigkeit durch individuellen Verzicht kann nicht ohne weiteres zusätzlicher „Verzicht“ auf die deutsche Volkszugehörigkeit unterstellt werden. Die Frage, ob die deutsche Volkszugehörigkeit anzuerkennen ist oder nicht, muß nach den jeweils vorliegenden objektiven und subjektiven Merkmalen beurteilt werden. Der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit allein reicht zur Begründung einer Nichtanerkennung nicht aus.

Dagegen haben sich heimatlose Ausländer (D.P.'s) durch ihre freiwillige Unterstellung unter die IRO-Betreuung, die nur nichtdeutschen Personen zugute kommen konnte, eindeutig zu einem anderen als dem deutschen Volkstum bekannt. Diese Personen können nicht als Geschädigte im Sinne des § 31 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes angesehen werden. Sie werden dem vorbereiteten Gesetz über heimatlose Ausländer unterliegen.

Im übrigen verweise ich auf die DVO zu § 1 a des nordrhein-westfälischen Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juli 1948 sowie auf die SHG-Anleitung zu § 31 Ziff. 1, Abs. 3.

An die Ämter für Soforthilfe des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 563.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierschutzgesetz: Kupierverbot

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 5. 1951 — II Vet. 4210

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß das Kupieren von Pferden nicht nur einen Verstoß gegen § 2 des Tierschutzgesetzes darstellt, sondern daß es auch alle Merkmale einer unnötigen Quälerei und rohen Miß-

handlung im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes erfüllt, wenn es ohne vorherige Betäubung erfolgt. Dementsprechend ist in diesen Fällen das Kupieren auch nach § 9 Absatz 1 strafbar.

Ich ersuche, bei der Einleitung von Strafverfahren hierauf hinzuweisen.

An alle nachgeordneten Behörden.

— MBL. NW. 1951 S. 563.

III. Ernährung

Auslegung der Begriffsbestimmung „Orte oder Ortsteile mit geschlossener Bebauung“ in § 8 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67 ff.)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 5. 1951 — III A 5 b — 83/51

Nach § 8 a. a. O. darf Milch, die von Molkereien nicht verkaufsfertig abgefüllt abgegeben wird, in Orten oder Ortsteilen mit geschlossener Bebauung nur in der Betriebsstätte des Milchhandels abgegeben werden. Bei der Prüfung der Frage, ob anzunehmen ist, daß der Milchwändler die nach § 9 a. a. O. festgesetzte Mindestmenge in den Verkehr bringt (vgl. § 14 Abs. 5 Ziff. 6 Milchgesetz), spielt u. U. die Frage eine Rolle, ob der Antragsteller die Milch außerhalb der Betriebsstätte offen abgeben darf. Zur Klarstellung dieser Frage ist eine einheitliche Handhabung des § 8 a. a. O. erwünscht. Im allgemeinen sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung in allen Großstädten, in geschlossenen Ortslagen und überall dort anzunehmen, wo die Verbraucher nicht unzumutbare Entfernungen zu stationären Milchhandelsgeschäften zurückzulegen haben. Hierbei ist der tatsächliche Einkaufsweg der Verbraucher zu berücksichtigen, der im allgemeinen nicht mehr als 400 m betragen soll.

Ich bitte Sie, bei der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vor den Beschlüssausschüssen gemäß § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüssachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197) die Handhabung des § 8 a. a. O. in oben dargelegtem Sinne zu vertreten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1951 S. 564.

Zubringerhandel und Milchhandelsbezirke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 5. 1951 — III A 5 b — 852/51

Nach meiner Anordnung über die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) — III A 5 b — 592/51 vom 22. März 1951 (MBL. NW. S. 397) verbleibt Ihnen auch im Rahmen des Milch- und Fettgesetzes die Entscheidung über die Zuweisung, Entziehung und Änderung von Milchhandelsbezirken. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach den §§ 5 ff. des Milch- und Fettgesetzes weder für die stationären Milchhandelsgeschäfte noch für das Zubringen der Milch von der Betriebsstätte in die Behausungen der Verbraucher, sondern nur für den Straßenhandel (§ 11 Abs. 1 des Milchgesetzes) Milchhandelsbezirke errichtet werden dürfen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß auf Grund des MFG zur Förderung eines gesunden Wettbewerbs die bisherigen sog. Ein-Mann-Bezirke des Milchhandels in Kürze in sog. Mehr-Mann-Bezirke umgewandelt werden müssen, in denen mehrere Milchwändler Milch und Milcherzeugnisse — erforderlichenfalls unter Zusammenlegung oder Vergrößerung von Bezirken — absetzen können. Einzelheiten der Durchführung werden in meiner demnächst zu erlassenden Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz angeordnet werden. Da aber grundsätzlich kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Milchhandelsbezirkes oder auf einen bestimmten Umfang eines Milchhandelsbezirkes besteht, empfiehlt es sich,

schon jetzt bei Ihren Entscheidungen über Zuweisungen und Änderungen von Milchhandelsbezirken (vgl. meine AO. v. 22. März 1951 — MBl. NW. S. 397) der künftigen Auflockerung der Milchhandelsbezirke Rechnung zu tragen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 564.

G. Sozialministerium

Fürsorge für Heimatvertriebene

RdErl. d. Sozialministers v. 14. 3. 1951 — III A 1/651/10

Durch den verstärkten Wohnungsbau ist es möglich geworden, Heimatvertriebene, insbesondere Umsiedler, in stärkerem Maße als bisher mit ordnungsmäßigem Wohnraum zu versorgen. Dabei hat sich herausgestellt, daß in vielen Fällen weder die Möbel noch der Hausrat zur Verfügung stehen, die zur Führung eines geordneten Haushalts unerlässlich sind. Soweit ein so eingetretener Notstand nicht aus eigener Kraft beseitigt werden kann, muß die öffentliche Fürsorge eingreifen, auch wenn der laufende Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen als gesichert angesehen werden kann.

In Einklang mit den Bestimmungen des Erl. des Bundesinnen- und Finanzministers vom 17. März 1950 — 51 80 — 106/50 II/6/4 — (GMBI. S. 19 ff.) und des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773) ist in solchen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen, in welchem Umfang und in welcher Form Mittel der Kriegsfolgenhilfe im Einzelfall bereitgestellt werden können. In der Regel wird dies in der Form zinsloser Darlehn nach den Bestimmungen des § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge möglich sein, es sei denn, daß nach der Höhe des vorhandenen oder zu erwartenden Verdienstes sowie unter Berücksichtigung der Familiengröße eine Rückzahlung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit in absehbarer Zeit keinesfalls zumutbar ist.

Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß es nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sein kann, die Beschaffung vollständiger Wohnungseinrichtungen zu ermöglichen oder den Lastenausgleich vorwegzunehmen. Eine Erstattung der Fürsorgeaufwendungen setzt vielmehr nach den Bestimmungen über die Verrechnung der Kriegsfolgenhilfe voraus, daß jeweils vom notwendigen Lebensbedarf ausgegangen wird, dessen Deckung nach § 6 der Reichsgrundsätze unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Situation der Heimatvertriebenen Aufgabe der Fürsorgeverbände ist. Das gilt auch für die Gewährung von Darlehen, deren Höhe im Einzelfall nach der Zahl der Familienmitglieder unter Berücksichtigung des zur Verfügung gestellten Wohnraumes zu bemessen ist und im äußersten Notfall nicht mehr als 200 DM pro Kopf der Familie, insgesamt aber nicht mehr als 1000 DM betragen darf.

In Fällen, in denen Zweifel entstehen über den Umfang des Besitzes an Hausrat, den der Umsiedler bereits im Abgabeland erworben hat, können die beim Sozialministerium — Abteilung IV A — vorhandenen Zweitschriften der Umsiedlungsanträge zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit herangezogen werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 565.

Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher; hier: Abrechnung und Statistik

RdErl. d. Sozialministers v. 27. 4. 1951 — III A 1/651/7 a

Mit Erl. vom 4. April 1951 — III A 1/651/7 — ist verfügt worden, daß die Aufwendungen der geschlossenen Fürsorge und die Zahl der Fälle unter Ziff. 13 des Formblattes der Fürsorgestatistik als Davon-Zahl in Klammern () aufzuführen sind. Dadurch sind Unklarheiten entstanden, die Veranlassung geben, darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich Aufwendungen für Lehrlingsheime usw. den Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge entsprechend (s. Erl. des Soz.Min. III A

[Statistik] und des Fin.Min. Kom. F. Tgb.-Nr. 20126/1 vom 1. April 1950) unter Ziff. 14 sonstige Heime und Anstalten nachzuweisen sind.

Da der bei Ziff. 14 zur Verfügung stehende Raum jedoch zu weiteren Angaben nicht ausreicht und eine Formblattänderung vermieden werden sollte, sind die in Ziff. 14 enthaltenen Aufwendungen für Lehrlings- und Jugendwohnheime als „Davon-Zahl“ ab 1. April 1951 unter Ziff. 13 auszuweisen.

Bezug: Erl. vom 4. 4. 1951 — III A 1/651/7 —.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 565.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

DIN 4115

— Stahleleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau — Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 3. 1951 — II A — 409/51

(1) Mit RdErl. vom 4. Januar 1951 — II A 3395/50 — (MBl. NW. S. 22) habe ich das Normblatt DIN 4115 als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn — Hauptverwaltung — Offenbach (Main) werden zur Vereinfachung des Verfahrens die von den Eisenbahndirektionen der Deutschen Bundesbahn ausgesprochenen Zulassungen für die Ausführung bestimmter Arten von Tragwerken nach DIN 4115 im Sinne der Nr. 3 des vorgenannten Erlasses von mir für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt.

(3) Abweichend von Nr. 4 des vorgenannten Erl. sind Anträge auf Anerkennung von Werken des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar an die für den Sitz des Unternehmens zuständige Eisenbahndirektion — Dezerat 48 — der Deutschen Bundesbahn zu richten.

Bezug: RdErl. v. 4. 1. 1951 — II A 3395/50 (MBl. NW. S. 22).

— MBl. NW. 1951 S. 566.

Berichtigung

Betrifft: Führung der Gewerbesteuermeßbeträge durch die Finanzämter — RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1951 — III B 6/01 (MBl. NW. S. 378 ff.).

In der Überschrift des o. a. RdErl. muß es statt „Führung der Gewerbesteuermeßbeträge“ richtig heißen: „Führung der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse“.

— MBl. NW. 1951 S. 566.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius
Verlag L. Schwann, Düsseldorf
Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

In Kürze erscheint

Band 22 a

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen

von

Ministerialrat Dr. Norbert Hilgermann
im Bundesministerium für Vertriebene

und

Ministerialrat L. Ambrosius
im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz und Kommentar

Das Werk bringt neben einer Einführung in Teil I den Text des Gesetzes und der Durchführungsvorschriften, in Teil II den Text des Gesetzes mit Durchführungsbestimmungen nebst ausführlicher Kommentierung hierzu, in Teil III die im Zusammenhang mit dem Gesetz

erforderlichen sonstigen Vorschriften und in Teil IV die Regelungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder, soweit sie für das Verständnis des Gesetzes und die praktische Arbeit damit erforderlich sind.

Mit der Vorbereitung des Buches ist so weitgehend begonnen, daß es sehr bald nach Erscheinen der Durchführungsvorschriften erscheinen wird.

Gesetz, Durchführungsvorschriften, Kommentar und sonstige Regelungen werden in der bekannten drucktechnischen Gestaltung des Grundrisses jeweils unterschiedlich dargestellt. Das Buch, das auch die besonderen Verhältnisse von Nordrhein-Westfalen berücksichtigt, wird deshalb für alle Behörden und alle Interessierten (entnazifizierte Beamte, verdrängte Beamte, Wehrmachtbeamte und Offiziere) von größtem Vorteil sein.

Es wird gebeten, Vorbestellungen schon jetzt an einen der oben angegebenen Verlage zu senden.

— MBl. NW. 1951 S. 566.

Das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen

Sammlung aller seit Kriegsende für das Land Nordrhein-Westfalen erschienenen Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen mit Einführungen, Erläuterungen und Hinweisen auf Reichsrecht, Zonenrecht, Bundesrecht und Besatzungsrecht; herausgegeben von Ministerialdirigenten Dr. Vogels und bearbeitet von Ministerialrat Dr. Mittelstädt und Regierungsrat Martin Müller

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1950, 26,80 DM

Das neue Landesrecht hat bereits einen solchen Umfang angenommen, daß es nicht mehr ganz leicht ist, die richtigen Gesetze und Erlasse herauszufinden. Eine systematische Zusammenstellung des Landesrechts wird gebraucht.

Diesem Bedürfnis hat der Verlag Kohlhammer abgeholfen und eine systematisch geordnete Loseblattsammlung des Landesrechts in Nordrhein-Westfalen herausgegeben, die alle seit Kriegsende erschienenen

landesrechtlichen Bestimmungen in systematischer Zusammenstellung bringt und durch Ergänzungslieferungen jeweils auf den neuesten Stand gebracht werden soll.

Die Sammlung beschränkt sich aber nicht darauf. Sie bringt zu den systematisch geordneten Gesetzen, Verordnungen und Erlassen auch jeweils kurze Einführungen und Erläuterungen und Hinweise auf andere einschlägige Bestimmungen. Das ist eine Lösung, die besonders zu begrüßen ist, da es zu den meisten Landesgesetzen keine Kommentare gibt, und also jede Erläuterung und jeder Hinweis auf andere Bestimmungen die Arbeit ganz wesentlich erleichtert.

An mancher Stelle wäre eine größere Vollständigkeit der Sammlung erwünscht. So ist es ein Mangel, wenn z. B. bei § 4 der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlusssachen (A III 50 S. 6) nur in einer Anmerkung auf die mit Runderlaß vom 24. August 1948 veröffentlichte Mustergeschäftsordnung der Beschlussausschüsse verwiesen wird. Gerade diese Geschäftsordnung interessiert den Praktiker ebenso wie die Verordnung über die Zuständigkeit. Das gleiche gilt etwa für die Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1948 (A I 5, S. 1). Auch hier würde man statt eines bloßen Hinweises gern die Ausführungsbestimmungen im Wortlaut sehen, da sie für den Praktiker ebenso wichtig sind wie die Bekanntmachung selbst. Das sind aber Mängel, die sich mit Leichtigkeit bei den nächsten Lieferungen beseitigen lassen.

Im übrigen enthält das Werk, nachdem jetzt der erste Nachtrag erschienen ist, nur erst die Materialien bis zum 31. März 1950. Das ist bedauerlich, denn eine systematische Zusammenstellung des Landesrechts verliert erheblich an Wert, wenn sie nicht weitmöglichst bis an die Gegenwart heranführt. Der Verleger hat aber das Erscheinen zweier weiterer Nachträge bis Ende dieses Monats in Aussicht gestellt, die mit dem 31. Dezember 1950 abschließen sollen. Damit wird das Werk dann so vollständig sein, wie man es mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung erwarten muß.

Die Anschaffung des Werkes kann nur empfohlen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 567.